



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 45/2023
vom 16. März 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7729
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen betreffend das Gesetz vom 22. Dezember 2020 « über verschiedene Maßnahmen in Bezug auf Antigen-Schnelltests und die Registrierung und Verarbeitung von Impfdaten im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie », insbesondere dessen Artikel 11 und 17, und Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19 », insbesondere die Artikel 2 § 2, 3, 4, 5, 6 und 10 dieses Abkommens, gestellt von einem Untersuchungsrichter des französischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Beschluss vom 13. Dezember 2021, dessen Ausfertigung am 13. Januar 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat ein Untersuchungsrichter des französischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« A.1. Verstoßen Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 und Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2021 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 (insbesondere die Artikel 2 § 2, 3, 4, 5, 6 und 10 dieses Abkommens) gegen Artikel 22 der Verfassung sowie Artikel 8 der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum

Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in Verbindung mit den Artikeln 5 Absatz 1, 6 Absätze 1 und 3 und 9 Absätze 1, 2 Buchstabe i und 3 der DSGVO, indem

- erster Teil - weder die Zwecke der Verarbeitung noch die Empfänger der Daten oder die Kategorien von Daten ausreichend klar und explizit festgelegt sind, damit dem Erfordernis der Legalität und Vorhersehbarkeit der Norm entsprochen wird?

- zweiter Teil - die Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Privatleben angesichts des Mangels an Genauigkeit der verfolgten Zwecke nicht beurteilt werden kann, so wie sie sich aus dem vorerwähnten Gesetz und Zusammenarbeitsabkommen ergeben?

A.2. Verstoßen Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 und Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2021 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 (insbesondere die Artikel 2 § 2, 3, 4, 5, 6 und 10 dieses Abkommens) gegen Artikel 22 der Verfassung sowie Artikel 8 der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in Verbindung mit den Artikeln 5 Absatz 1, 6 Absätze 1 und 3 und 9 Absätze 1, 2 Buchstabe i, 3 und 35 der DSGVO, indem die Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Privatleben wegen des Nichtvorhandenseins der Durchführung einer konkreten epidemiologischen Analyse sowie wegen des Nichtvorhandenseins der Durchführung einer tatsächlichen Folgenabschätzung nicht beurteilt werden kann?

A.3. Verstoßen das Gesetz vom 22. Dezember 2020 und Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2021 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 gegen Artikel 22 der Verfassung sowie Artikel 8 der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in Verbindung mit den Artikeln 15 und 16 der DSGVO, indem sie nicht ausdrücklich ein Auskunftsrecht und gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung für die Betroffenen in Bezug auf deren personenbezogene Daten, die in der Datenbank bezüglich der Impfungen enthalten sind, vorsehen?

B.1. Verstoßen Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 und Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2021 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 (insbesondere die Artikel 2 § 2, 3, 4, 5, 6 und 10 dieses Abkommens) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie durch die nachträgliche Einführung der Maßnahme des ‘ COVID Safe Ticket ’ (Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 und nachträgliche Erweiterungen durch die Zusammenarbeitsabkommen vom 23. September 2021) eine hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Kategorien von geimpften und nichtgeimpften Bürgern ermöglichen?

B.2. Verstoßen das Gesetz vom 22. Dezember 2020 und Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2021 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Personen, die über keinen Internetzugang verfügen, nicht in der Lage sind, ihr Recht auf Abfrage und gegebenenfalls auf Berichtigung konkret auszuüben, im Gegensatz zu Personen, die über einen Internetzugang verfügen?

C.1. Verstößt Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020, der strafrechtliche Sanktionen einführt, in Verbindung mit dem Zusammenarbeitsabkommen vom 12. März 2021, das an die Stelle des königlichen Erlasses vom 24. Dezember 2020 getreten ist, gegen den Grundsatz der Nichtrückwirkung des Strafgesetzes, indem die Modalitäten bezüglich der

Registrierung, die Anlass zu solchen strafrechtlichen Sanktionen geben können, nach der Einführung der strafrechtlichen Sanktion geändert wurden, was während des betreffenden Zeitraums (vom 24. Dezember 2020 bis zum 2. April 2021) für den Bürger die Vorhersehbarkeit des zur Vermeidung der Anwendung des Strafgesetzes anzunehmenden Verhaltens unmöglich machen würde?

C.2. Verstößt Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung, indem die vom Gesetzgeber angenommene strafrechtliche Qualifizierung des unter Strafe gestellten Verhaltens für den Bürger nicht verständlich ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der vorliegende Untersuchungsrichter wurde mit einem Antrag des Prokurators des Königs auf Durchführung einer gerichtlichen Untersuchung in Bezug auf gegebenenfalls falsche Impfungen gegen COVID-19 befasst, die Gegenstand von falschen Bescheinigungen gewesen wären und Anlass zur Registrierung falscher Daten in der Datenbank bezüglich der Impfungen gegen COVID-19 gegeben hätten.

Vor der Anordnung jeglicher gerichtlichen Untersuchungshandlung stellt der vorliegende Untersuchungsrichter dem Gerichtshof die vorliegenden Vorabentscheidungsfragen, die sich auf mehrere Bestimmungen bezüglich der Registrierung der Impfungen gegen COVID-19 beziehen, und zwar das Gesetz vom 22. Dezember 2020 « über verschiedene Maßnahmen in Bezug auf Antigen-Schnelltests und die Registrierung und Verarbeitung von Impfdaten im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie », insbesondere dessen Artikel 11 und 17, und Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19 », insbesondere insofern dadurch die Artikel 2 § 2, 3, 4, 5, 6 und 10 dieses Zusammenarbeitsabkommens gebilligt werden.

B.2.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung und Artikel 26 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof können Vorabentscheidungsfragen nur von Rechtsprechungsorganen beim Gerichtshof anhängig gemacht werden. Zwar ist in den Vorarbeiten zu diesen Bestimmungen keine Definition des Begriffs «Rechtsprechungsorgan», das befugt ist, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, enthalten, aber aus der mit der Einführung des Vorabentscheidungsverfahrens verbundenen Zielsetzung kann geschlossen werden, dass dieser Begriff im weiteren Sinne auszulegen ist.

B.2.2. Der Untersuchungsrichter ist ein Richter am Gericht erster Instanz, er ist unabhängig und unparteiisch und hat insbesondere Zwangsmaßnahmen zu genehmigen oder anzuordnen. Auch wenn die Entscheidungen, die er trifft, keine materielle Rechtskraft haben, gehören sie zur Ausübung der Rechtsprechungsfunktion und sind Bestandteil eines Gerichtsverfahrens. Ein Untersuchungsrichter ist folglich grundsätzlich als ein Rechtsprechungsorgan im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen anzusehen.

B.3. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4.1. Die gerichtliche Untersuchung ist laut Artikel 55 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches « die Gesamtheit der Handlungen, die darauf abzielen, die Urheber von Straftaten zu ermitteln, Beweise zu sammeln und Maßnahmen zu ergreifen, die es den Rechtsprechungsorganen ermöglichen sollen, in Kenntnis der Sachlage zu entscheiden ». Die gerichtliche Untersuchung wird unter der Leitung und Autorität des Untersuchungsrichters geführt.

Gemäß Artikel 56 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches hat der Untersuchungsrichter die Pflicht, belastend und entlastend zu untersuchen. Dem Kassationshof zufolge « ist der Untersuchungsrichter gehalten, den Tatbestand, mit dem er befasst ist, vollständig zu untersuchen und alle Auskünfte zur Aufklärung des Tatbestands einzuholen » (Kass., 11. März 2014, P.13.0878.N, ECLI:BE:CASS:2014:ARR.20140311.6).

B.4.2. Obwohl der Untersuchungsrichter - auch ohne eine gerichtliche Untersuchungshandlung vorzunehmen - dem Prokurator des Königs die Akte gemäß Artikel 127 § 1 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches übermitteln kann, wenn er der Ansicht ist, dass dem Tatbestand, auf den sich seine gerichtliche Untersuchung bezieht, keine strafrechtliche Qualifizierung verliehen werden kann (Kass., 5. Oktober 2022, P.22.0487.F, ECLI:BE:CASS:2022:ARR.20221005.2F.5; 22. März 2016, P.15.1353.N, ECLI:BE:CASS:2016:ARR.20160322.6; 31. Mai 2011, P.10.1931.N, ECLI:BE:CASS:2011:ARR.20110531.16), ist er nicht dafür zuständig, über die Frage zu entscheiden, ob es sich bei diesem Tatbestand um eine Straftat handelt, da diese Zuständigkeit beim Untersuchungsgericht (siehe insbesondere Artikel 128 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches) oder beim erkennenden Gericht liegt.

Der Untersuchungsrichter ist weder befugt zu beschließen, dass die gerichtliche Untersuchung abgeschlossen ist (Kass., 22. März 2016, P.15.1353.N, ECLI:BE:CASS:2016:ARR.20160322.6), noch über den weiteren Verlauf der gerichtlichen Untersuchung zu entscheiden, da dieses Vorrecht der Ratskammer und der Anklagekammer zusteht, die eine Kontrolle über die gerichtliche Untersuchung ausüben und bei der Regelung des Verfahrens entscheiden, die Sache an die erkennenden Gerichte zu verweisen oder nicht (siehe insbesondere die Artikel 127 bis 131, 135 und 136 des Strafprozessgesetzbuches).

B.5. Die Vorabentscheidungsfragen betreffen im Wesentlichen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen, die die Taten, welche in der Sache, mit der der Untersuchungsrichter befasst ist, zur Last gelegt werden, ahnden. Die Antwort auf diese Fragen kann zur Lösung der Frage, ob es sich dabei um eine Straftat handelt, relevant sein. Aus dem Vorstehenden geht aber hervor, dass der Untersuchungsrichter nicht befugt ist zu entscheiden, ob es sich bei einem bestimmten Tatbestand um eine Straftat handelt oder nicht. Demzufolge ist im vorliegenden Fall in Anbetracht der Befugnisse, die ein Untersuchungsrichter innehat, die Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen für den vorliegenden Untersuchungsrichter offensichtlich nicht zweckdienlich.

B.6. Die Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. März 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul